

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 9 (1917)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Kantonale Gewerkschaftskartelle  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-350716>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Regelung der Frage gestaltet sich infolge der verschiedenartigen Verhältnisse in der Landwirtschaft und des *Fehlens* einer Organisation der Arbeiter etwas schwierig. Sie ist aber nicht unmöglich, wie schon die Regelung der Interniertenfrage zeigt.

Bis heute hat der Bundesrat die Eingabe leider nicht beantwortet, auch keinen bezüglichen Beschluss gefasst, so dass wir genötigt sein werden, erneut vorstellig zu werden.



## Kantonale Gewerkschaftskartelle.

An der Sitzung des Gewerkschaftsausschusses vom 19. April, an der auch die lokalen Arbeitersekretariate vertreten waren, wurden die nachstehenden Leitsätze einstimmig angenommen. Sie sollen bei der Errichtung kantonaler Gewerkschaftskartelle als Wegleitung dienen, und ihre Diskussion und programmatische Anwendung wird den beteiligten Körperschaften aufs beste empfohlen.

I. Der Gewerkschaftsausschuss begrüsst die Errichtung von kantonalen Gewerkschaftskartellen als Institutionen zur Förderung der Arbeiterinteressen in den Kantonen.

II. Er betrachtet als ihre Hauptaufgaben:

a) Ueberwachung und Förderung der kantonalen Arbeiterschutzgesetzgebung (Lehrlingsgesetz, Arbeiterinnen- und Kinderschutz, Ueberwachung des Fabrikgesetzes usw.); Förderung der Subventionierung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen durch den Kanton und die Einführung einer staatlichen Alters- und Invalidenversicherung; Förderung der Gewerbegerichte und Ausbau der Gewerbegerichtssetzung; Bestellung der kantonalen Einigungsämter (nach Art. 30 und ff. des neuen Fabrikgesetzes).

b) Stellungnahme zu allen behördlichen Massnahmen, die gegen die Koalitionsfreiheit oder gegen das Streikrecht gerichtet oder sonst geeignet sind, die Lage der Arbeiter zu verschlechtern.

c) Soweit möglich, Förderung der gewerkschaftlichen Agitation an Orten, wo die Bewegung noch schwach ist, wobei jedoch festgestellt sei, dass diese Aufgabe in erster Linie den Gewerkschaften selber, den Arbeiterunionen und den Verbänden obliegt.

d) Besprechung aktueller Tagesfragen an den Delegiertentagen mit Ausschluss von Angelegenheiten, in denen die Verbände zuständig sind. (Inszenierung von Lohnbewegungen, Streiks, Sperren und Boykotts, Festsetzung von Extrabeiträgen für die Mitglieder, Organisationszugehörigkeit usw.)

III. Den kantonalen Gewerkschaftskartellen sollen nur Sektionen solcher Verbände angehören, die dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossen sind. Wenn besondere Umstände es wünschbar erscheinen lassen, kann das Kartell auch mehr als einen Kanton umfassen. Politische Bildungs- und Sportvereine jeder Art sind ausgeschlossen.

Um diesen Grundsatz zur Geltung zu bringen, empfiehlt es sich, dass, ähnlich wie in Zürich, die Gewerkschaften und nicht die Arbeiterunionen das kantonale Gewerkschaftskartell bilden.

IV. Die Leitung des Kartells ist einem am besten von einer Vorortsektion bestellten Vorstand zu übertragen.

Zur Bestreitung der Kosten wird ein pro Kopf und Jahr berechneter Beitrag von den angeschlossenen Gewerkschaften erhoben. (In Zürich 2 Cts.)

Das Kartell hält zur Durchführung seiner Aufgaben periodisch oder nach Bedürfnis Delegiertenversammlungen

ab, deren Kosten von den Gewerkschaften bestritten werden.

Zu den Delegiertenversammlungen sollen die örtlichen Arbeitersekretäre und nach Bedürfnis Behördemitglieder beigezogen werden.

Initiativvorschläge zum Erlass neuer oder zur Verbesserung bestehender Sozialgesetze oder zur Abwehr von Anschlägen gegen die Rechte der Arbeiter erfolgen in engster Fühlung mit der sozialdemokratischen Fraktion des betreffenden Kantons.

V. Der Kartellvorstand steht mit dem Sekretariat des Gewerkschaftsbundes in ständiger Fühlung. Er übermittelt diesem seine Berichte zur Kenntnisnahme und hat Anspruch auf jede mögliche Unterstützung seiner Bestrebungen im Rahmen dieses Programms. Wenn möglich, wird sich das Sekretariat an den Delegiertenversammlungen vertreten lassen. Der Kartellvorstand wird ihm zu diesem Zweck frühzeitig eine Einladung mit der Traktandenliste zustellen.

VI. Das kantonale Gewerkschaftskartell wird nur dann lebensfähig sein, wenn es sich auf das Notwendige und Durchführbare beschränkt und sich mit den Aufgaben befasst, die ihm im Rahmen dieses Programms zugewiesen sind.

Die Aufgaben der Gewerkschaftsorganisation werden immer weitschichtiger, ein Glied reiht sich an das andere. Gewerkschaft, Verband, Union und Gewerkschaftsbund erfüllen wichtige Funktionen; auch das kantonale Gewerkschaftskartell ist dazu berufen, auf einem Gebiete die Kräfte zu organisieren, wo bisher wenig geschah.

*Der Ausschuss des Schweiz. Gewerkschaftsbundes.*



## Aus schweizerischen Verbänden.

**Schneider.** Der Streik in Davos dauert nun schon fünf Monate. Aus einer Bewegung um eine in der heutigen Zeit gewiss gerechtfertigte Lohnerhöhung oder Teuerungszulage ist ein Kampf um *Taglohn* oder *Stücklohn* geworden, in dem es sich darum handelt, ob die Davoser Schneider ihre in schweren Kämpfen erstrittene Position wieder aufgeben sollen.

Auch heute ist, trotz neuer Bemühungen der amtlichen Einigungskommission, ein Ende des Streikes noch nicht abzusehen.

Der Zentralvorstand der Schneider hat zur kräftigeren Unterstützung der Streikenden eine Urabstimmung über die Erhebung von Extrabeiträgen angeordnet. Nach den bisher vorliegenden Abstimmungsergebnissen ist mit einer fast einstimmigen Annahme der Extrabeiträge sicher zu rechnen.

Die dem schweizerischen Arbeitgeberverbände für das Schneidergewerbe angehörigen Unternehmer bewilligten auf 1. April für die ganze Schweiz Erhöhungen der Teuerungszulagen um 2 bis 5 Prozent. Einige Unternehmer gingen auch höher.

**Holzarbeiter.** Die *Holzarbeiter in Basel*, die seit 1915 vertragslos arbeiten, stehen mit ihren Meistern in Tarifvertragsverhandlungen.

Der *schweizerische Holzarbeiterverband* hat im März 1917 eine Lohnquote in seinen Sektionen aufgenommen, deren Resultate in Nummer 15 der Holzarbeiterzeitung publiziert werden. Die Durchschnittslöhne variieren zwischen 115 Rp. (Anschläger Zürich) und 45,5 Rp. (Korbmacher Uster). Im allgemeinen lässt sich nachweisen, dass die höchsten Löhne dort bezahlt werden, wo die Arbeiter am besten organisiert sind.

**Zimmerleute.** Die *Zimmerleute in Zürich* haben die Arbeit niedergelegt, da die Meister sich weigerten, auf